

Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Gebührenermäßigung
- § 6 Entstehen der Gebührensschuld, Fälligkeit
- § 7 Auskunftspflichten

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

- § 8 Inkrafttreten

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)

vom 24.05.2017

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Satzung:

ERSTER TEIL: **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§1 der Kindertageseinrichtungen-Satzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

ZWEITER TEIL:
Einzelne Gebühren

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 4 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (§1 der Kindertageseinrichtungen-Satzung). Der Besuch ist die von den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung im Voraus verbindlich angemeldete Buchungszeit, die der Zeit entspricht, in der das Kind regelmäßig die Kindertageseinrichtung besucht. Sie werden monatlich im Voraus für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung erhoben.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen:

a) für den **Krippenbereich** in allen Einrichtungen:

- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	216,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	236,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	256,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	276,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	296,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	316,00 Euro.

b) für den **Kindergartenbereich** in allen Einrichtungen:

- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	95,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	103,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	111,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	119,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	127,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	135,00 Euro.

c) für **Hortkinder**:

- für eine Buchungszeit von bis zu drei Stunden	95,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	103,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	111,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	119,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	127,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	135,00 Euro.

Die Benutzungsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten. Die Gebühr wird an 12 Monaten erhoben.

Die Verpflegungsgebühr wird im Nachhinein für den Vormonat erhoben. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlichen Kosten.

Bei Fehlzeiten (z. B. wegen Krankheit, Teilnahme an einer Urlaubsreise, etc.) von mindestens einer Woche (Montag bis Freitag) werden die Verpflegungskosten anteilig gekürzt. Die Fehlzeiten (gilt nicht bei Krankheit) müssen bis spätestens Mittwoch der vorhergehenden Woche bekannt gegeben werden.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mindestens drei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde, so wird **auf Antrag** für das jüngste Kind, das eine Gemeindeeinrichtung besucht, keine Benutzungsgebühr erhoben. Die Verpflegungsgebühr wird in voller Höhe fällig. Der Antrag ist zu Beginn des Betreuungsjahres bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann **auf Antrag** gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid).
- (3) Für Vorschulkinder gemäß § 37 Abs.1 Satz 1 BayEUG wird ein vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährter Zuschuss auf den Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen fortlaufend **mit Beginn des Monats**. Vorübergehende Abwesenheiten lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung wird durch Bankeinzug bewirkt. Eine Abbuchungserlaubnis ist spätestens zum Aufnahmebeginn des Kindes abzugeben.
- (3) Bei einer Rückgabe der Abbuchung durch die Bank ist die anfallende Rücklastgebühr in Rechnung zu stellen.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG i.V. mit § 240 AO zu entrichten.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5). Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (vgl. § 5 Abs. 2) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

DRITTER TEIL:
Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung vom 19.03.2015 außer Kraft.

Gemeinde Bergkirchen, den 24.05.2017
GEMEINDE BERGKIRCHEN

Simon Landmann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 30.05.2017 in der Verwaltung der Gemeinde Bergkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.05.2017 angeheftet und am 20.06.2017 wieder abgenommen.